

11.8



Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung Mänibach
Stadt Zug

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Stadtrat von Zug am 5. Juni 2012 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung Mänibach wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung Mänibach in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Zug, Stadthaus am Kolinplatz, Postfach 1258, 6301 Zug (Beilage: Je 6 Expl. Zonenplanänderung Mänibach, Mst. 1:1'000, mit Beilage 1 "Ortsplanungsrevision 2010", Beilage 2 "Rechtskräftige Zonierung und Parzellierung" und Beilage 3 "Beabsichtigte Umzonungen")
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für öffentlichen Verkehr
 - Amt für Umweltschutz
 - ✓ Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: Je 2 Expl. Zonenplanänderung Mänibach, Mst. 1:1'000, mit Beilage 1 "Ortsplanungsrevision 2010", Beilage 2 "Rechtskräftige Zonierung und Parzellierung" und Beilage 3 "Beabsichtigte Umzonungen")

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Im Rahmen der Zonenplanrevision 2010 wurde das Gebiet um das alte Kantonsspital von der Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB) in die Bauzone mit speziellen Vorschriften (BsV) "Areal Altes Kantonsspital" umgezont. 2011 hat die Stadt Zug den Radweg Frauensteinmatt zwischen der Stadtbahnhaltestelle Casino und dem alten Kantonsspital westlich der Bahngeleise fertig gestellt. Entlang der Artherstrasse wird auf dem Abschnitt Zugerbergstrasse - Areal Altes Kantonsspital eine Busspur geplant. Mit der Radweg- und Busspurplanung wurde eine Neuparzellierung vorgenommen, die einen Landabtausch zwischen Stadt, Kanton und privaten Grundeigentümern ermöglicht. Diese Planungsschritte machen eine Anpassung des Zonenplans sinnfällig.

Insgesamt werden mit der vorliegenden Zonenplanänderung rund 700 m² von der BsV zu Verkehrsfläche umgezont und rund 400 m² von der BsV der Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3) zugewiesen

B. Die Zonenplanänderung Mänibach wurde vom Amt für Raumplanung am 16. März 2012 vorgeprüft. Die Änderung wurde am 20. und 27. April 2012 im Amtsblatt publiziert. Während der ersten öffentlichen Auflage vom 20. April bis und mit 21. Mai 2012 sind gegen die Zonenplanänderung Mänibach keine Einwendungen eingegangen. Am 5. Juni 2012 wurde die Zonenplanänderung Mänibach vom Stadtrat von Zug im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 8. und 15. Juni 2012 im Amtsblatt publiziert und vom 8. bis und mit 27. Juni 2012 zum zweiten Mal öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Am 5. Juni 2012 reichte der Stadtrat von Zug die Zonenplanänderung Mänibach zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung Mänibach steht nichts entgegen.